AdvoWhistle

Informationen zur zentralen internen Meldestelle im Bistum Mainz

1 Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

1.1 Die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) werden für die Rechtsträger Bistum Mainz, Bischöflicher Stuhl, Bischöfliches Domkapitel, Bischöfliches Priesterseminar, Stiftung Edith-Stein-Schule Darmstadt, Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH, Bilden &Tagen Bistum Mainz GmbH und die in der Diözese Mainz liegenden Kirchengemeinden umgesetzt. Dafür ist unter Nutzung des AdvoWhistle Hinweisgebersystems eine interne Meldestelle eingerichtet. Näheres regelt das Bischöfliche Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle (IntMeldeStG)[1].

1.2 Diese Information beschreibt die zur Verfügung stehenden Meldewege und definiert den Prozess für den Umgang mit Informationen über Regelverstöße.

1.3 Mitarbeitende, Organmitglieder, Leitungs- und Führungskräfte und ehrenamtlich Tätige sowie außenstehende Personen können Hinweise auf Regelverstöße ohne Sorge vor persönlichen Konsequenzen melden. Hinweise leisten einen Beitrag, Schaden bestmöglich fernzuhalten. Sollte eine hinweisgebende Person diskriminiert oder Druck auf sie ausgeübt werden, tolerieren wir ein solches Verhalten nicht.

1.4 Es liegt auch ein Regelverstoß vor, wenn die von uns bereit gestellten Meldewege bewusst für wahrheitswidrige Behauptungen missbraucht werden. Wir versichern, dass eine hinweisgebende Person, die in der Überzeugung handelt, dass ihre Darstellung der Wahrheit entspricht, keine Nachteile erfährt.

1.5 Für von Hinweisen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, solange nicht der behauptete Regelverstoß nachgewiesen ist. Eine Untersuchung zur Aufklärung des Sachverhaltes wird dann initiiert, wenn konkrete Hinweise für einen relevanten Regelverstoß vorliegen.

2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

2.1 Hinweisgebende und von Hinweisen betroffene Personen sind durch die EU-Whistleblowing-Richtlinie und das HinSchG gesetzlich geschützt. Diese Vorschriften regeln Vertraulichkeit und Verfahren zum Umgang mit Hinweisen.

2.2 Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen, der Wahrheit entsprechen, **und** die Informationen Regelverstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen, oder die hinweisgebende

[1] In Vorbereitung für 1. Quartal 2024

Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

2.3 Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahme gegenüber hinweisgebenden Personen sind untersagt. Maßnahmen gegen Mitarbeitende dürfen nicht im Zusammenhang mit deren Hinweisen zur Aufdeckung von Missständen stehen.

3 Regelverstöße

3.1 Regelverstöße sind vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die strafbewehrt oder bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Ebenfalls als Regelverstoß gelten Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in den in §2 HinSchG definierten Themenfeldern (https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html).

3.2 Nach dem Bischöflichen Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle sind Regelverstöße ferner auch vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Universalkirchenrechts, des partikularen Kirchenrechts der Deutschen Bischofskonferenz, des kirchlichen Binnenrechts des Bistums Mainz, der Satzungen erfasster Rechtsträger (siehe oben 1.1) und die jeweils zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verordnungen und Richtlinien in ihren jeweils geltenden Fassungen, soweit die verletzte Vorschrift Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige oder sonstige dritte Personen schützen, von den erfassten Rechtsträgern wirtschaftlichen Schaden abwenden oder deren Reputation in der Öffentlichkeit und bei staatlichen Stellen schützen soll.

4 AdvoWhistle Hinweisgebersystem

4.1 Alle Mitarbeitende können über das AdvoWhistle Hinweisgebersystem jederzeit Hinweise geben - unter Angabe ihres Namens oder auch vollständig anonym:

4.2 Hinweise erhalten und bearbeiten die hierfür bestellten und im eigenen Meldeportal namentlich angegebenen Vertrauensanwälte der Kanzlei Bette Westenberger Brink (www.bwb-law.de). Diese sind als unabhängige Rechtsanwälte beruflich zur Verschwiegenheit gegenüber Behörden und allen Dritten verpflichtet und behandeln die Hinweise im Rahmen des erteilten Auftrags absolut vertraulich. Das Meldeportal der Kanzlei erreicht man über die Homepage des Bistums Mainz:

- hinweisgeber.bistum-mainz.de
- hinweisgeber.bistummainz.de

4.3 Mit Eingang eines Hinweises auf dem Meldeportal der Kanzlei wird ein geschütztes Postfach für die hinweisgebende Person eingerichtet, über welches ein anonymer Dialog mit dem Ziel möglichst hoher Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit geführt werden kann. Die gesamte Kommunikation erfolgt verschlüsselt und ist auch technisch vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert.

4.4 Die Vertrauensanwälte sind persönlich und vertraulich zu den üblichen Geschäftszeiten auch telefonisch unter +49 6131 4896110 erreichbar und stehen nach entsprechender Vereinbarung auch für persönliche Treffen bereit. Zudem können Hinweise auch per E-Mail an die Vertrauensanwälte gegeben werden unter:

bistum-mainz@mail.advowhistle.de

Postalisch können Hinweise adressiert werden an:

Bette Westenberger Brink, z.Hd. Frau Rechtsanwältin Stephanie Kappen, persönlich vertraulich verschlossen, Große Langgasse 1a, 55116 Mainz.

4.5 Die Vertrauensanwälte prüfen alle eingehenden Hinweise auf Plausibilität, inhaltliche Substanz und rechtliche Relevanz und dokumentieren die rechtliche Einordnung, auch soweit Anhaltspunkte auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestehen oder weitere (interne) Ermittlungen erforderlich sein könnten.

4.6 Jede hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung und innerhalb von 3 Monaten Mitteilung darüber, wie ihrem Hinweis nachgegangen wurde. Die Vertrauensanwälte klären hinweisgebende Personen zu den hier vereinbarten Prozessen und die rechtliche Einordnung ihrer Hinweise auf, ohne diesen rechtliche Beratung zu erteilen.

4.7 Soweit es sich erkennbar um Beschwerden oder (arbeits-)rechtliche Sachverhalte ohne erkennbare Hinweise auf einen Regelverstoß handelt, werden hinweisgebende Personen an die jeweils zuständige Rechts- bzw. Personalabteilung verwiesen.

Lediglich Hinweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf einen Regelverstoß („validierte Hinweise") geben die Vertrauensanwälte mit der rechtlichen Einordnung an die zentrale Ansprechperson im Bistum Mainz - Herrn Elmar Frey, Bischöfliches Ordinariat, Stabsstelle Revision - weiter. Ist der zentrale Ansprechpartner oder die Stabsstelle Revision von einem Hinweis betroffen, erfolgt die Weitergabe an den Leiter der Stabsstelle Recht im Bischöflichen Ordinariat – Herrn Prof. Dr. Andreas van der Broeck.

Offenlegung der Identität und Weitergabe von Hinweisen von den Vertrauensanwälten an den zentralen Ansprechpartner erfolgen nur dann, wenn die hinweisgebende Person dem ausdrücklich zustimmt. Soweit hinweisgebende Personen die Weitergabe des Hinweises ablehnen, werden sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund ihrer Meldung keinerlei Aktivitäten ausgelöst werden. Eine Weitergabe erfolgt jedoch unabhängig vom Willen der hinweisgebenden Person, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

5 Weitere Ansprechpartner

Neben der zentralen internen Meldestelle stehen als Ansprechpartner grundsätzlich auch alle Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld zur Verfügung. Vor allem die Führungskräfte verantworten in besonderem Maß eine Kommunikationskultur, die bei allen Beschäftigten Vertrauen für offene Ansprache auch kritischer Sachverhalte schafft.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Wir stellen sicher, dass die in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden, alle Beschäftigten dem Datengeheimnis verpflichtet sind und Beschäftigte über die Erhebung personenbezogener Daten unterrichtet werden.

6.2 Die Vertrauensanwälte handeln als verantwortliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der internen Meldestelle stützt sich auf § 10 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

6.3 Von den hier genannten Ansprechpartnern werden alle erhaltenen Daten unter dem Gebot der Vertraulichkeit bearbeitet. Dabei wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Die Dokumentation eines Hinweises wird spätestens drei Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gelöscht, wenn keine anderweitigen gesetzlichen Vorgaben bestehen.